

Haltungserlaubnis und Halteanzeige nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG)

Das zum 01.01.2003 in Kraft getretene LHundG NRW (früher: Landeshundeverordnung) sieht bei bestimmten Hundehaltungen eine besondere Genehmigungspflicht bzw. eine Anzeigepflicht vor.

Wann ist eine Haltungserlaubnis erforderlich?

Nach den Vorschriften des LHundG gilt für den Umgang mit Hunden der Rassezugehörigkeit **Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier** und deren **Kreuzungen (gefährliche Hunde i.S.v. §3 Abs. 2 LHundG NRW)** und der Rassen **Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu** sowie deren **Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden (Hunde bestimmter Rassen i.S. v. §10 Abs. 1 LHundG NRW)** eine **besondere Erlaubnispflicht durch das zuständige Amt für öffentliche Ordnung.**

Bitte sprechen Sie, möglichst vor Anschaffung eines erlaubnispflichtigen Hundes, den zuständigen Sachbearbeiter beim Amt für öffentliche Ordnung an.

Wann besteht eine Anzeigepflicht?

Die Haltung eines Hundes nach §11 LHundG NRW, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund) ist der Ordnungsbehörde von der Halterin oder dem Halter schriftlich anzuzeigen. Dabei kommt es auf die Rassezugehörigkeit nicht an.

Wer ist zur Einholung der Haltungserlaubnis oder Vorlage der Halteanzeige verpflichtet?

Erlaubnis- und Anzeigepflichtig sind natürliche Personen, die den Hund halten. Hundehalterin oder Hundehalter im Sinne der Vorschriften des LHundG ist, wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über den Hund hat.

Welche Unterlagen sind beizubringen?

a) Erlaubnispflichtige Hundehaltungen (gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen)

- schriftlicher Antrag
- Nachweis der Volljährigkeit von Halterin oder Halter
- Sachkunde**bescheinigung** der **amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes**
- Zuverlässigkeitsnachweis durch Führungszeugnis
- Nachweis der ausbruchsicheren Unterbringung des Tieres
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme: 500.000 €/ Personenschäden, 250.000 €/sonstige Schäden)
- Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
- Herkunftsnachweis des Hundes
- **Nachweis des öffentlichen oder privaten Interesses bei gefährlichen Hunden**

b) Anzeigepflichtige Hundehaltungen (große Hunde)

- schriftliche Halteanzeige
- Sachkunde**bescheinigung** oder Sachkundenachweis
- Erklärung zur Zuverlässigkeit
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme: 500.000 €/ Personenschäden, 250.000 €/sonstige Schäden)
- Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip

Die genannten Unterlagen und Nachweise sind regelmäßig beizubringen. Im Einzelfall können auf Grund besonderer Bestimmungen zusätzliche Dokumente erforderlich bzw. einzelne Nachweise entbehrlich sein.

Unsere Ansprechpartner:

Herr Westhoff, Zi. 1.25, Tel.: 05251/88-120327, eMail: mario.westhoff@paderborn.de